

SPORTVEREIN TOMERDINGEN 1929 e.V.

Satzung

Inhalt

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Beiträge
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Organe des Vereins
7. Hauptversammlung
8. Gesamtausschuss
9. Gesamtvorstand
10. Ansprechpartner für Kinder- und Jugendschutz
11. Abteilungen
12. Ordnungen
13. Strafbestimmungen
14. Kassenprüfer
15. Datenschutz
16. Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1.1. Der im Jahre 1929 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Tomerdingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nr. 351) eingetragen und hat damit den Namenszusatz „e.V.“.

1.2. Er hat seinen Sitz in Tomerdingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

1.4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, sowie seine Übungsleiter, Trainer und Betreuer, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

1.5. Der Verein wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

1.6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

2.2. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Gesamtvorstand. Der Eintritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen ihm und dem Gesamtvorstand des Vereins festgelegt.

3.2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands oder Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

3.3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

- a) Tod
- b) Austritt: Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand bis spätestens 30. des Monats und wird mit Ende des laufenden Quartals wirksam, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmenden Regeln entsprechend.
- c) Ausschluss: Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - c1) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - c2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - c3) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
 - c4) die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins, sowie Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand Berufung einzulegen. Er ist zur nächstfolgenden Hauptversammlung einzuladen. Diese entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet aufgrund einer zwischen ihm und dem Gesamtvorstand getroffenen Vereinbarung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

4. Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

4.1. Beiträge für ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Bei Nichterteilung einer Bank-Einzugsermächtigung wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5 EURO erhoben.

Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Gesamtvorstand gestundet werden.

4.2. Beiträge für außerordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgesetzt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

5.1. Ordentliche Mitglieder

Über 16 Jahre alte Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Abteilungsordnungen sind hierbei zu beachten.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss (Beirat)
3. der Gesamtvorstand

7. Hauptversammlung

7.1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom repräsentativen Vorstandmitglied, bei dessen Verhinderung durch einen der Vorstände des Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die Gegenstände der Beschlussfassung sind zu bezeichnen. Die Einberufung ist im Gemeindeblatt der Gemeinde Tomerdingen (Dornstadt) und in der Tageszeitung der Region zu veröffentlichen.

7.2. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastungen des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
- d) Beratungen und Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme Absatz 3, Ziffer 2)
- h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstands
- i) Ernennung von Ehrenmitglieder
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

7.3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung mit schriftlicher Begründung beim repräsentativen Vorstandmitglied einzureichen. Sie sind vom Gesamtvorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Tomerdingen (Dornstadt) bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein früherer Abgabetermin aus berechtigten Gründen nicht möglich war.

7.4. Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstands verlangt wird.

7.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Vorstand der Geschäftsstelle zu protokollieren und vom repräsentativen Vorstandsmitglied sowie vom Vorstand für die Geschäftsstelle zu unterschreiben. Bei Verhinderung des repräsentativen Vorstandsmitgliedes unterschreibt einer der Vorstände des Gesamtvorstandes.

7.7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

8. Gesamtausschuss (Beirat)

8.1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Gesamtausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) Vier weiteren Vereinsmitgliedern
- c) dem Gesamtausschuss gehören außerdem die Abteilungsleiter, ein Jugendsprecher und ein Ehrenvorsitzender, oder deren Stellvertreter, an.

Wählbar sind alle über 18 Jahre alte Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Alle Mitglieder des Gesamtausschusses werden über zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

8.2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über Maßnahmen, durch die eine Schuldenaufnahme erforderlich wird oder deren Kosten € 5000.- übersteigen.
- c) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- d) die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen

8.3. Die Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des repräsentativen Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom repräsentativen Vorstandsmitglied und vom Vorstand der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sind.

8.4. Der Gesamtausschuss ist mindestens alle 6 Monate vom repräsentativen Vorstandsmitglied oder Vorstand der Geschäftsstelle einzuberufen.

9. Gesamtvorstand

9.1. Den Gesamtvorstand bilden:

- a) Repräsentatives Vorstandsmitglied
- b) Vorstand für Finanzen
- c) Vorstand der Geschäftsstelle
- d) Vorstand für Vereinsorganisation
- e) Vorstand für Veranstaltungen

9.2. Der Verein wird gerichtlich und in Rechtsgeschäften durch zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten.

9.3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Hauptversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts.
- e) Aufstellung von Ordnungen zum Sportbetrieb und Betrieb der vereinseigenen Stätten.
- f) Organisations- und Veranstaltungsplanungen des Gesamtvereins.

9.4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des repräsentativen Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom repräsentativen Vorstandsmitglied und vom Vorstand der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sind.

9.5. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtausschuss unverzüglich einen Nachfolger, der bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt bleibt.

10. Ansprechpartner für Kinder- und Jugendschutz

10.1. Die Aufgabe für Kinder und Jugendschutz obliegt dem Gesamtvorstand.

11. Abteilungen

11.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

11.2. Die Abteilung wird mindestens durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsleitung). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

11.3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendvertreter, Kassierer und Schriftführer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Mitarbeiter werden vom Abteilungsausschuss eingesetzt. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit der Berichterstattung verpflichtet.

12. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein sich nach nachfolgenden Ordnungen geben, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

13. Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Geldstrafe bis € 250.-
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

14. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuerst dem Gesamtvorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

15. Datenschutz

15.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten, in Bild und Schriftform, über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

15.2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

15.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von Nr. 1 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.